

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Quester Baustoffhandel GmbH

(im Text stets „Quester“ genannt) für Bestellungen von Unternehmern und Verbrauchern.

I. ALLGEMEINES:

- Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden von Quester abgeschlossenen Vertrag; durch Stellung eines Anbots bzw. Annahme eines von Quester gestellten Anbots unterwirft sich der Käufer diesen Bedingungen.
- Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Quester gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt Quester nicht an, es sei denn, Quester hätte schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Quester gelten auch dann, wenn Quester in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers Leistungsangebot erbringt.

II. VERTRAGSABSCHLUSS:

- Von Quester geleifte Offerte sind grundsätzlich freibleibend; sie stellen kein Anbot durch Quester im Rechtsinn dar, sondern sind nur eine Aufforderung an den Käufer, seinerseits auf der Grundlage dieses Offerts ein verbindliches Anbot gegenüber Quester zu legen. Daher sind insbesondere in der Offerte erwähnte Preise oder Lieferfristen unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch Annahme dieses vom Käufer auf der Grundlage der Quester Offerte gelegten Anbots in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Quester innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt des verbindlichen Angebots zulände.
- Enthält eine von Quester abgegebene schriftliche oder mündliche Willens- oder sonstige Erklärung einen einem redlichen und vernünftigen Erklärungsempfänger erkennbaren Fehler oder Irrtum, so ist Quester jederzeit formlos berechtigt, die Willenserklärung entsprechend zu korrigieren. Die Erklärung entfällt dann in korrigierter Form jederzeit wirksam.
- Alle Angaben über Maße, Gewichte sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montagebesten, Schemata, Zeichnungen etc. sind mangels abweichender Vereinbarung rechtlich unverbindlich. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster.

III. PREISE:

- Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die von Quester angegebenen Mengeneinheiten und sind stets freibleibend.
- Bestatigte Preise haben nur Geltung bei Abnahme der Gesamtmenge, für die der Preis dem Käufer bestätigt wurde.
- Schriftlich angebotene Verkaufspreise basieren auf den zur Zeit der Legung der Offerte durch Quester gemäß Punkt II.1 oben herrschenden Umständen. Alle Erhöhungen des Einstandspreises von Quester, unabhängig aus welchem Grund sie erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers.
- Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspresen von Quester grundsätzlich nicht beinhaltet, sondern vom Käufer gesondert zu veranlassen.
- Alle Nebenkosten der Verträge gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers.

IV. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND ANFANGS:

- Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als annehmend und nicht als verbindlich. Lieferung an einem bestimmten Tag ist nur dann möglich, wenn auch das Lieferwerk den gestellten Termin einhält und keinerlei unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.
- Quester ist berechtigt, die Ware direkt durch den Lieferanten an den Kunden liefern zu lassen.
- Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers geliefert; die Gefahr geht in jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware bei Quester bzw. dem von Quester beauftragten Lieferanten in den Händen des Käufers ankommt. Falls ausdrücklich schriftlich zwischen Quester und dem Käufer freie Zustellung vereinbart wurde, trägt Quester die Kosten des Transports; Nutzen und Gefahr gehen jedoch bereits mit dem Verladen bei Quester bzw. dem von Quester herangezogenen Lieferanten über.
- Mangels ausdrücklicher Verträge zwischen Quester und dem Käufer abweichender Vereinbarung schließt Quester keine Versicherung für die Ware ab, die die Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware abdeckt.
- Für rechtzeitige Ankunft der Ware, unabhängig von der Art und Weise der Zustellung, übernimmt Quester keine Haftung.
- Bei Versendung mit der Bahn versteht sich der angegebene Preis ab Werk oder ab Lager Quester bzw. des von Quester angezeigten Lagers, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen Quester und dem Käufer vereinbart wurde. Anschluss- und Überstellungsgebühren, sowie Standgebühren, welche die Ware und ihre Übersendungen betreffen, gehen zu Lasten des Käufers. Auch bei Frachtlieferungen durch den Transporteur erfolgt der Versand unfrei mit dem Recht der Kürzung des Frachtbetrages an der Rechnung von Quester, sofern Quester nicht selbst schon die Frachtfreiheit in Abzug gebracht hat.
- Sollte Lieferung frei Baustelle vereinbart sein, so bedeutet dies die Lieferung ohne Abladen durch die Anlieferer und unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer mit schwerem Fahrzeug befahrenen Zufahrtsstraße.
- Die Übernahme durch den Transporteur oder durch Organe der Eisenbahn gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand der Ware. Quester haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen durch die Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betrauten Stellen, ebenso wenig für höhere Gewalt.
- Mehrkosten, die auf Grund von Eil- und Expresszustellungen des Käufers entstanden sind, trägt der Käufer.
- Wird Abholung der Ware durch den Kunden bei Quester oder einen von Quester beauftragten Lieferanten vereinbart, so ist Quester bzw. der Lieferant berechtigt, die Ware an denjenigen zu übergeben, der im Namen des Kunden die Ware abholt. Quester bzw. den Lieferanten trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Kunde ist daher auch dann zur Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Abholer hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, Quester hätte gewusst, dass der Abholer keine Berechtigung hierzu hatte.
- Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach telefonischer, elektronischer oder schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich vom Käufer abgerufen wird. Mit diesem Zeitpunkt beginnen daher die Gewährleistungsfrist und sämtliche sonstige Fristen, insbesondere die Verjährung allfälliger Schadenersatzansprüche zu laufen. Auch der Kaufpreis wird mit diesem Zeitpunkt, falls nicht bereits ein früherer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde, fällig. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer auch die Gefahr. In einem solchen Fall ist Quester berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern.
- Unvorhersehbare oder von Quester nicht beeinflussbare Ereignisse wie Streik, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Transportunfall, Verzugsverlust, Transportschäden, Energiemangel etc. befreien Quester für die Dauer ihrer Auswirkungen von jeder Lieferverpflichtung auch dann, wenn sie bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt unmöglich, so erlischt die Lieferverpflichtung von Quester, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten konnte.
- Im Falle des Leistungsverzuges von Quester oder der von Quester zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Quester oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Questers beruhen. Keinerlei Haftung trifft Quester für ein Verschulden von Zulieferern; dies gilt auch dann, wenn diese direkt an den Käufer liefern.

V. PALETTIERT LIEFERTE WAREN:

- Für palettierte gelieferte Ware wird jeweils ein Paletteneinsatz verrechnet. Palettenrückholung durch LKW der Firma Quester von der Bedarfsmenge des Käufers oder seinem Lager wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Palettenabgabe wird jeweils gültige Abnutzungsgebühr verrechnet. Beschädigte Paletten werden nicht retourné genommen.
- VI. WARENÜBERNAHME:**
Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, so ist Quester berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer. Die während Transportkosten für die Ware einschliesslich etwaiger Lagerkosten und Wagenstandsgelder, sowie des Rücktransports der Ware gehen unbeschadet der Quester selbstständig zustehenden zugehörigen Ersatzansprüche zu Lasten des Käufers.
- VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**
1. Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ist Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt netto zu leisten.
2. Alle Zahlungen haben bar, spendefrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Soweit Skonto gewährt wird, wird vorausgesetzt, dass alle früheren Rechnungen des Käufers gegenüber Quester eingeleistet sind.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshaber angenommen. Alle Einzahlungen- und Diskontospesen gehen in einem solchen Fall zu Lasten des Käufers. Quester kann alle angebotenen Zahlungen mit Scheck- oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung gegen den Käufer angerechnet.
5. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Übernahmeverzug ist Quester berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen. Nach erfolgloser 3. Mahnung ist Quester berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten die Käufer bis zu den in der VO des BMWA/BGBl 1996/141 idGF genannten Höchstbeiträgen zu ersetzen haben. Ebenso ist Quester unbeschadet des Punktes VI. im freien Ermessen auch berechtigt, die Ware bei Übernahmeverzug auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl sofort einzulagern, bis der Übernahmeverzug wegfällt. Diese Rechtsfolgen gelten auch dann, wenn der Käufer Verbraucher ist.
6. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers (Auskunft über Vermögensverhältnisse, die durch eine Erklärung eingeholt wird), Veränderungen seiner Rechtslage, Zahlungsinstellung, Klagfristungen, Exekutionsführungen, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung derartiger Anträge mangels Vermögens oder Vorliegen sonstiger Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, ist Quester berechtigt die Lieferung der Ware von vorheriger Bezahlung oder geeigneter Sicherstellung abhängig zu machen.
7. Ist Zahlung des Käufers in Raten vereinbart, so ist Quester bei nicht punkthafter Bezahlung auch nur einer einzigen Rate ermächtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Verbindlichkeiten des Käufers zu verlangen. Dieses Recht steht Quester bei jeglichem Zahlungsverzug zu, unabhängig von der Dauer der Überschreitung der Zahlungsfrist und der Höhe des Betrags, der nicht punkthaft bezahlt wurde. Für Verbraucher gilt, dass Quester das Recht am Terminverlust nur ausübt, wenn einerseits Quester seine Leistung bereits erbracht hat und wenn die Leistung des Käufers seit mindestens 6 Wochen fällig ist, und Quester den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.
8. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen Quester mit Kaufpreisen, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Berechtigung, Zahlung wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Quester nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, wird einvernehmlich ausgeschlossen.
9. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit Quester nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzuges ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt sein, oder über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt sein, so ist Quester berechtigt, bereits gewährte Rabatte und Gutschriften oder sonstige Nachlässe oder Vergütungen welcher Bezeichnung auch immer – ausgenommen Bahnfrachtfremdvergütungen – wieder rückgängig zu machen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.
10. Allfällige, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers festgelegte Zessionsverbote, gelten als nicht vereinbart.

VIII. KOSTENVORANSCHLAG

- Sofern ein Kostenvorschlag durch Quester erfolgt, wird ein solcher zwar nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvorschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Käufer verrechnet.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT:

- Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Quester aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einschliesslich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Quester. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann als vereinbart, wenn die Ware nicht unmittelbar von Quester, sondern von einem Dritten im Auftrag von Quester geliefert wird.
- Im Fall der Einbeziehung der Forderung von Quester in eine Kontokorrentabrechnung dient das vorbehalten Eigentum zur Sicherung der Säulenforderung von Quester. Durch Hingabe von Scheck oder Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; erst die unwiderrufliche Einlösung des Schecks bzw. des Wechsels bewirkt die Tilgung der gesicherten Forderung.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten, er hat die Gefahrung sowie die Haftung für den Schadenfall des Käufers zu übernehmen. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie den Verlust ungeachtet der Entstehungsursache. Er hat weiters die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Elementarereignisse zu versichern. Diese aus diesen Versicherungen dem Käufer im Schadenfall zustehenden Rechte und Ansprüche sind an Quester abzutreten. Den Nachweis über die Anerkennung der unwiderruflichen Abtretung durch die Versicherungsgesellschaft, hat der Käufer Quester gegenüber unangefordert zu erbringen.
- Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unter Eigentumsvorbehalt von Quester stehenden Kaufgegenstand ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, gegen das Eigentum von Quester gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.
- Der Käufer ist verpflichtet, Quester sofort von einer allfälligen Pfändung der gelieferten Ware oder einem sonstigen Eingriff seitens Dritter – wie z.B. einer Beschädigung – zu verständigen. Er hat Quester alle mit der Pfändung/Forderung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

X. ANFANGS:

- Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers geliefert; die Gefahr geht in jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware bei Quester bzw. dem von Quester beauftragten Lieferanten in den Händen des Käufers ankommt. Falls ausdrücklich schriftlich zwischen Quester und dem Käufer freie Zustellung vereinbart wurde, trägt Quester die Kosten des Transports; Nutzen und Gefahr gehen jedoch bereits mit dem Verladen bei Quester bzw. dem von Quester herangezogenen Lieferanten über.
- Mangels ausdrücklicher Verträge zwischen Quester und dem Käufer abweichender Vereinbarung schließt Quester keine Versicherung für die Ware ab, die die Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware abdeckt.
- Für rechtzeitige Ankunft der Ware, unabhängig von der Art und Weise der Zustellung, übernimmt Quester keine Haftung.
- Bei Versendung mit der Bahn versteht sich der angegebene Preis ab Werk oder ab Lager Quester bzw. des von Quester angezeigten Lagers, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich zwischen Quester und dem Käufer vereinbart wurde. Anschluss- und Überstellungsgebühren, sowie Standgebühren, welche die Ware und ihre Übersendungen betreffen, gehen zu Lasten des Käufers. Auch bei Frachtlieferungen durch den Transporteur erfolgt der Versand unfrei mit dem Recht der Kürzung des Frachtbetrages an der Rechnung von Quester, sofern Quester nicht selbst schon die Frachtfreiheit in Abzug gebracht hat.
- Sollte Lieferung frei Baustelle vereinbart sein, so bedeutet dies die Lieferung ohne Abladen durch die Anlieferer und unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer mit schwerem Fahrzeug befahrenen Zufahrtsstraße.
- Die Übernahme durch den Transporteur oder durch Organe der Eisenbahn gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand der Ware. Quester haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen durch die Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betrauten Stellen, ebenso wenig für höhere Gewalt.
- Mehrkosten, die auf Grund von Eil- und Expresszustellungen des Käufers entstanden sind, trägt der Käufer.
- Wird Abholung der Ware durch den Kunden bei Quester oder einen von Quester beauftragten Lieferanten vereinbart, so ist Quester bzw. der Lieferant berechtigt, die Ware an denjenigen zu übergeben, der im Namen des Kunden die Ware abholt. Quester bzw. den Lieferanten trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Abholers zu überprüfen. Der Kunde ist daher auch dann zur Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Abholer hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, Quester hätte gewusst, dass der Abholer keine Berechtigung hierzu hatte.
- Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach telefonischer, elektronischer oder schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich vom Käufer abgerufen wird. Mit diesem Zeitpunkt beginnen daher die Gewährleistungsfrist und sämtliche sonstige Fristen, insbesondere die Verjährung allfälliger Schadenersatzansprüche zu laufen. Auch der Kaufpreis wird mit diesem Zeitpunkt, falls nicht bereits ein früherer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde, fällig. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer auch die Gefahr. In einem solchen Fall ist Quester berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern.
- Unvorhersehbare oder von Quester nicht beeinflussbare Ereignisse wie Streik, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Transportunfall, Verzugsverlust, Transportschäden, Energiemangel etc. befreien Quester für die Dauer ihrer Auswirkungen von jeder Lieferverpflichtung auch dann, wenn sie bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt unmöglich, so erlischt die Lieferverpflichtung von Quester, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten konnte.
- Im Falle des Leistungsverzuges von Quester oder der von Quester zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Quester oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Questers beruhen. Keinerlei Haftung trifft Quester für ein Verschulden von Zulieferern; dies gilt auch dann, wenn diese direkt an den Käufer liefern.

V. PALETTIERT LIEFERTE WAREN:

- Für palettierte gelieferte Ware wird jeweils ein Paletteneinsatz verrechnet. Palettenrückholung durch LKW der Firma Quester von der Bedarfsmenge des Käufers oder seinem Lager wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Palettenabgabe wird jeweils gültige Abnutzungsgebühr verrechnet. Beschädigte Paletten werden nicht retourné genommen.
- VI. WARENÜBERNAHME:**
Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, so ist Quester berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer. Die während Transportkosten für die Ware einschliesslich etwaiger Lagerkosten und Wagenstandsgelder, sowie des Rücktransports der Ware gehen unbeschadet der Quester selbstständig zustehenden zugehörigen Ersatzansprüche zu Lasten des Käufers.
- VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:**
1. Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ist Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt netto zu leisten.
2. Alle Zahlungen haben bar, spendefrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Soweit Skonto gewährt wird, wird vorausgesetzt, dass alle früheren Rechnungen des Käufers gegenüber Quester eingeleistet sind.
3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshaber angenommen. Alle Einzahlungen- und Diskontospesen gehen in einem solchen Fall zu Lasten des Käufers. Quester kann alle angebotenen Zahlungen mit Scheck- oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung gegen den Käufer angerechnet.
5. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Übernahmeverzug ist Quester berechtigt, Verzugszinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen. Nach erfolgloser 3. Mahnung ist Quester berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten die Käufer bis zu den in der VO des BMWA/BGBl 1996/141 idGF genannten Höchstbeiträgen zu ersetzen haben. Ebenso ist Quester unbeschadet des Punktes VI. im freien Ermessen auch berechtigt, die Ware bei Übernahmeverzug auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl sofort einzulagern, bis der Übernahmeverzug wegfällt. Diese Rechtsfolgen gelten auch dann, wenn der Käufer Verbraucher ist.
6. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers (Auskunft über Vermögensverhältnisse, die durch eine Erklärung eingeholt wird), Veränderungen seiner Rechtslage, Zahlungsinstellung, Klagfristungen, Exekutionsführungen, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung derartiger Anträge mangels Vermögens oder Vorliegen sonstiger Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, ist Quester berechtigt die Lieferung der Ware von vorheriger Bezahlung oder geeigneter Sicherstellung abhängig zu machen.
7. Ist Zahlung des Käufers in Raten vereinbart, so ist Quester bei nicht punkthafter Bezahlung auch nur einer einzigen Rate ermächtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Verbindlichkeiten des Käufers zu verlangen. Dieses Recht steht Quester bei jeglichem Zahlungsverzug zu, unabhängig von der Dauer der Überschreitung der Zahlungsfrist und der Höhe des Betrags, der nicht punkthaft bezahlt wurde. Für Verbraucher gilt, dass Quester das Recht am Terminverlust nur ausübt, wenn einerseits Quester seine Leistung bereits erbracht hat und wenn die Leistung des Käufers seit mindestens 6 Wochen fällig ist, und Quester den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.
8. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen Quester mit Kaufpreisen, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Berechtigung, Zahlung wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Quester nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, wird einvernehmlich ausgeschlossen.
9. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit Quester nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzuges ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt sein, oder über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt sein, so ist Quester berechtigt, bereits gewährte Rabatte und Gutschriften oder sonstige Nachlässe oder Vergütungen welcher Bezeichnung auch immer – ausgenommen Bahnfrachtfremdvergütungen – wieder rückgängig zu machen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.
10. Allfällige, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers festgelegte Zessionsverbote, gelten als nicht vereinbart.

VIII. KOSTENVORANSCHLAG

- Sofern ein Kostenvorschlag durch Quester erfolgt, wird ein solcher zwar nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvorschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Käufer verrechnet.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT:

- Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Quester aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einschliesslich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Quester. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann als vereinbart, wenn die Ware nicht unmittelbar von Quester, sondern von einem Dritten im Auftrag von Quester geliefert wird.
- Im Fall der Einbeziehung der Forderung von Quester in eine Kontokorrentabrechnung dient das vorbehalten Eigentum zur Sicherung der Säulenforderung von Quester. Durch Hingabe von Scheck oder Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; erst die unwiderrufliche Einlösung des Schecks bzw. des Wechsels bewirkt die Tilgung der gesicherten Forderung.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten, er hat die Gefahrung sowie die Haftung für den Schadenfall des Käufers zu übernehmen. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie den Verlust ungeachtet der Entstehungsursache. Er hat weiters die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Elementarereignisse zu versichern. Diese aus diesen Versicherungen dem Käufer im Schadenfall zustehenden Rechte und Ansprüche sind an Quester abzutreten. Den Nachweis über die Anerkennung der unwiderruflichen Abtretung durch die Versicherungsgesellschaft, hat der Käufer Quester gegenüber unangefordert zu erbringen.
- Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unter Eigentumsvorbehalt von Quester stehenden Kaufgegenstand ist unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, gegen das Eigentum von Quester gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.
- Der Käufer ist verpflichtet, Quester sofort von einer allfälligen Pfändung der gelieferten Ware oder einem sonstigen Eingriff seitens Dritter – wie z.B. einer Beschädigung – zu verständigen. Er hat Quester alle mit der Pfändung/Forderung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
- Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von Quester gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer Quester bereits jetzt sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe der noch offenen Forderung von Quester zuzüglich 20% ab. Quester ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen des Käufers an den Käufer zu übertragen. Quester vertritt den Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig hiervon ist Quester jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jedezeitigen Widerruf ermächtigt, die an Quester abgetretene Forderung gegen seine Kunden für Quester einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen Quester gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös sind die Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

Quester jedoch in Form eines antizipierten Besitzkonstituts Sicherungseigentum:

- Der Käufer hat die konkurrenzrechtliche Durchsetzung dieses Besitzkonstituts dadurch zu sichern, dass er hierfür ein Separatkonto führt und in seinen Büchern ausweist.
- Bei Be- oder Verarbeitung der von Quester gelieferten Ware entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen;
- Bei Weiterverarbeitung der verarbeiteten Ware gilt Unterpunkt 6 entsprechend.

- Gerät der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist Quester berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen bzw. vom Käufer zu verlangen.

- Das Recht der Kundengüter der Weiterverarbeitung der Ware – z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden – Grund zur Annahme, der Kunde könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist